

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

---

Datum: 3. Juli 2019

---

Bearbeiter: [REDACTED]

---

Telefon: 033203 356 [REDACTED]

---

Telefax: 033203 356 [REDACTED]

---

Zeichen: SMü/002/19/0956

---

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

### Antrag auf Informationszugang bei der Stadt Werder (H.) vom 20. Dezember 2018

Ihre E-Mails vom 4. und 5. Juni 2019

[www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de), #35264

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre beiden im Betreff genannten E-Mails. Sie baten uns, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber der Stadt Werder (Havel) zu unterstützen und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) stellten Sie per E-Mail vom 20. Dezember 2018 bei der Stadt Werder (Havel) einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für einen durch die Stadt Werder beauftragten Bauzustandsbericht zur Blüthenherme. Dem Schriftverkehr ist zu entnehmen, dass die Behörde am 17. Januar 2019 an Sie herangetreten war, um Ihnen die Gelegenheit zu geben, Ihr Einsichtsinteresse darzulegen, da sie beabsichtigte den Antrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) abzulehnen. Dem sind Sie per E-Mail vom 19. Januar 2019 nachgekommen.

Mit Bescheid vom 26. Februar 2019 lehnte die Stadt Werder (Havel) Ihr Anliegen schließlich unter Berufung auf den Ablehnungstatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG ab. Sie machte entgegenstehende öffentliche Interessen in Bezug auf die Nichtöffentlichkeit der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sowie überwiegende private Interessen in Bezug auf personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geltend. Im Ergebnis der Abwägung mit dem von Ihnen dargelegten Einsichtsinteresse überwiege das Geheimhaltungsinteresse.

Gegen diesen Bescheid legten Sie mit Schreiben vom 13. März 2019 Widerspruch ein. Sie begründeten ihn unter anderem mit einem Hinweis auf die Unterscheidung zwischen § 4 AIG (Schutz überwiegender öffentlicher Interessen) und § 5 AIG (Schutz überwiegender privater Interessen). § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG sei wenig geeignet, den Schutz privater Interessen zu begründen. Außerdem könne die Nichtöffentlichkeit des Beschlusses zur Erstellung des Gutachtens nicht automatisch die Geheimhaltung des gesamten Gutachtens bewirken. Außerdem bemängelten Sie die ausgebliebene Prüfung einer möglichen Aussonderung nach § 6 Abs. 2 AIG, die

aus Ihrer Sicht unzureichende Begründung zum Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses sowie die Ihres Erachtens unklare Schadensprognose.

Ihren Widerspruch wies die Stadt Werder (Havel) per Bescheid vom 29. Mai 2019 zurück. Im Hinblick auf § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG wies sie insbesondere darauf hin, dass die Berücksichtigung privater Belange im Rahmen dieses Ablehnungstatbestands primär dem Schutz öffentlicher Interessen diene und die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zum Ausschluss der Öffentlichkeit von Sitzungen nicht durch das allgemeine Akteneinsichtsrecht unterwandert werden dürfe. Anderenfalls würde die Kooperationsbereitschaft Privater mit der Stadt erheblich gestört. § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG gehe somit bei Betroffenheit privater Belange den Ausnahmegründen des § 5 AIG vor. Das Ausbleiben einer Aussonderung nach § 6 Abs. 2 AIG begründete die Behörde damit, dass ein teilweiser Informationszugang nur möglich sei, soweit die Informationen nicht in einer nicht öffentlichen Sitzung beraten worden sind. Der beantragte Bauzustandsbericht sei aber vollständig nicht öffentlich beraten worden und somit vollständig schutzbedürftig. Er enthalte zudem Anhaltspunkte zur Leistung der Kristall Bäder GmbH sowie zur Realisierung der aktuellen Planung. Von Ihrer Seite sei kein besonderes Interesse geltend gemacht worden, das eine Einsicht in die beantragten Unterlagen rechtfertigen würde.

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir die Stadt Werder (Havel) um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit gebeten. Sobald ein Ergebnis vorliegt, werden wir Sie darüber sowie über unser weiteres Vorgehen unterrichten.

Vorsorglich möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Anrufung der Landesbeauftragten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG die Rechtsbehelfsfristen nicht hemmt. Wir gehen nicht davon aus, die Angelegenheit vor Ablauf der Klagefrist zu Ihrer Zufriedenheit klären zu können. Während eines laufenden Gerichtsverfahrens, d. h. nach Einreichung einer Klage, geben wir zudem in der Regel keine Empfehlungen gegenüber Akten führenden Stellen ab, die einer späteren Gerichtsentscheidung entgegenlaufen könnten.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

